

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2— (mit Postverendung K 320), einzelne Nummern 10 h — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 3.

Sonntag, 21. Jänner 1900.

31. Jahrg.

Rundmachung

betreffend die Steuereinzahlungs-Termine.

Im Grunde des § 2 des Gesetzes vom 9. März 1870 R.-G.-Bl. Nr. 23, wird hienüt zur ortsbüblichen Verlautbarung bekannt gegeben:

I. Die gesetzlichen Einzahlungstermine für die directen Steuern sind:

a) für die Grundsteuer: der 2. Februar, der 24. April, der 25. Juli und der 30. November;

b) für die Hauszins-, die Hausclassen und die Sprocentige Steuer: der 1. Februar, der 1. Mai, der 1. August und der 1. November;

c) für die allgemeine Erwerbsteuer, sowie für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungsbüchern unterworfenen Unternehmungen: der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. October;

d) für die Personal-Einkommensteuer: der 1. Juni und der 1. December, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220;

e) für die Rentensteuer: der 1. Juni und der 1. December, sofern dieselben nicht in der im § 133 des vorcitierten Gesetzes bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt.

Bezüglich der Haftung des Schuldners für die im Wege des Zwanges durch denselben zu entrichtenden Rentensteuer und der Haftpflicht der Dienstgeber, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art auszahlen, für die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, wird auf die §§ 135 und 287 des Personalsteuergesetzes verwiesen.

II. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1870 R.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1892 R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Einhebung der Verzugszinsen, finden auf alle in dem Gesetze vom 25. October 1896 R.-G.-Bl. Nr. 220, geregelten Steuern sinngemäße Anwendung.

III. Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr noch nicht vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Weisheit des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der vermögensmäßigen Bewilligung insolge zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleasten Einzahlungen einverordnet werden.

Feldkirch, am 26. December 1899.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Feher oder deren Stellvertreter, nicht aber die Lösungs-pflichtigen verpflichtet.

Feldkirch, am 12. Jänner 1900.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Zigan.

Die Verzeichnisse der in den Jahren 1879, 1878 und 1877 geborenen Wehrpflichtigen liegen von heute an durch acht Tage im Gemeindeamt Nr. 4 zu jedermanns Einsicht auf.

Jeder, der eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen hat, oder gegen Ansuchen um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Stellungsbezirks, oder gegen Ansuchen um eine Begünstigung in Erfüllung der Wehrpflicht Einsprüche erheben will, ist berechtigt, die Anzeile innerhalb der gegebenen Frist unter gleichzeitiger Nachweisung der Gründe hieamtlich einzubringen.

Dornbirn, am 21. Jänner 1900.

Die Gemeindevorsetzung.

Personaleinkommensteuer.

Formularien zu den Personaleinkommensteuer- u. Rentensteuer-Bekanntnissen für die in Dornbirn wohnhaften Steuerpflichtigen Parteien werden nicht durch die Gemeindegorgane zugestellt, sondern dieselben können beim k. k. Steueramte Dornbirn und zwar unentgeltlich besolten werden.

Die Frist zur Abrechnung der erwählten Bekennnisse endet mit 15. Februar l. Js.

Feldkirch, am 15. Jänner 1900.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Zigan.

Die Anmeldung zur diesjährigen Schutzimpfung der Kinder gegen den Kaufschbrand, welche wie letztes Jahr in Form der zweimaligen Schanzimpfung zur Durchführung gelangt, sind bis längstens 5. Februar d. Js. anher bekannt zu geben.

Feldkirch, am 13. Jänner 1900.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Rundmachung werden die Viehbesitzer aufgefordert, solche Thiere, welche sie in einer Affeuzanz versichert haben, dem betreffenden Obmann, die Nichtversicherten im Gemeindeamte Zimmer Nr. 4 zur Kaufschbrand-Schutzimpfung anzumelden.

Dornbirn, am 21. Jänner 1900.

Die Gemeindevorsetzung.

Die Lösung findet für alle Stellungspflichtigen der I. Altersklasse des carven politischen Bezirkes Feldkirch am